

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle VI/61/1 61/1 Kers Ke Vorlagen-Nummer **0303/2013** 

Freigabedatum 28.01.2013

# zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

# Beschlussvorlage

# **Betreff**

Satzung über eine zweite Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Neustadt/Süd, Köln-Sülz Arbeitstitel: Eifelwall in Köln-Neustadt/Süd; Köln-Sülz

#### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	29.01.2013
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	31.01.2013
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	11.03.2013
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2013
Rat	19.03.2013

#### Beschluss:

Der Rat beschließt die Satzung über eine zweite Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Neustadt/Süd; Köln-Sülz – Arbeitstitel: Eifelwall in Köln-Neustadt/Süd; Köln-Sülz – für das Gebiet zwischen Luxemburger Straße, Eifelwall, Rudolf-Amelunxen-Straße und Hans-Carl-Nipperdey-Straße in Köln-Neustadt/Süd, Köln-Sülz in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretungen Innenstadt sowie Lindenthal ohne Einschränkung zustimmen.

Ja / Nein

Alternative: keine

# Haushaltsmäßige Auswirkungen

$\boxtimes$	Nein			
	Ja, investiv	Investitionsauszahlunger	n	€
		Zuwendungen/Zuschüss	e 🔲 Nein 🗌 Ja	
	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die M	aßnahme	€
		Zuwendungen/Zuschüss	e 🗌 Nein 🗌 Ja	
Jäh	nrliche Folgeaufwendung	en (ergebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	
a)	Personalaufwendungen			€
b)	Sachaufwendungen etc.			€
c)	bilanzielle Abschreibunger	1		€
Jäh	nrliche Folgeerträge (erge	ebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	
a)	Erträge			€
b)	Erträge aus der Auflösung	Sonderposten		€
Ein	sparungen:		ab Haushaltsjahr:	
a)	Personalaufwendungen			€
b)	Sachaufwendungen etc.			€
Beg	ginn, Dauer			

# Begründung

# **Problemstellung**

Verhinderung einer städtebaulichen Fehlentwicklung

# <u>Begründung</u>

- siehe Anlage 3 -

# Auswirkungen

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

# 3 Anlagen